

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.02.1958

Geschäftszahl

0013/57

Rechtssatz

Geschäftsforderungen für Waren oder Leistungen einschließlich der darin inbegriffenen Gewinnquote aber sind ganz allgemein jedenfalls dann zu bilanzieren, wenn die Ware geliefert bzw die Leistung erbracht und dem Kunden die Rechnung darüber erteilt worden ist. Diese Regel gilt auch für das Baugewerbe. Ausnahmen bestehen nur für sogenannte "schwebende Geschäfte", das sind abgeschlossene, aber noch nicht vollständig erfüllte und abgerechnete Geschäfte. Bei Bauverträgen wird zwar in der Regel bis zur Abnahme des Bauwerks ein schwebendes Geschäft anzunehmen sein, doch bestimmt sich der Zeitpunkt der Abnahme nicht nach formalen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und es genügen auch schlüssige Handlungen, aus denen zu erkennen ist, daß der Bauherr die vom Bauunternehmer übernommenen Arbeiten als erfüllt ansieht.